EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.7.2022
COM(2022) 326 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

über die Ausübung der auf die Kommission übertragenen Befugnis gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

über die Ausübung der auf die Kommission übertragenen Befugnis gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

1. Einleitung

Mit diesem Bericht entspricht die Kommission ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel[1] (im Folgenden „Lebensmittelinformationsverordnung"). In dieser Lebensmittelinformationsverordnung sind die allgemeinen Grundsätze, Anforderungen und Zuständigkeiten für die Information über Lebensmittel und insbesondere für die Kennzeichnung von Lebensmitteln festgelegt. Die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel dient einem umfassenden Schutz der Gesundheit und der Interessen der Verbraucher, indem Endverbrauchern eine Grundlage für eine fundierte Wahl und die sichere Verwendung von Lebensmitteln unter besonderer Berücksichtigung von gesundheitlichen, wirtschaftlichen, umweltbezogenen, sozialen und ethischen Gesichtspunkten geboten wird.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Lebensmittelinformationsverordnung wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte zu den in den folgenden Bestimmungen geregelten Aspekten übertragen:

- Artikel 9 Absatz 3: Die Kommission kann die Kriterien festlegen, anhand deren eine oder mehrere der verpflichtenden Angaben durch Piktogramme oder Symbole anstatt durch Worte oder Zahlen ausgedrückt werden können, um sicherzustellen, dass die Verbraucher diese verpflichtenden Angaben auch auf andere Weise erhalten. Dabei ist derselbe Umfang an Informationen wie mit Worten oder Zahlen zu gewährleisten, und Nachweisen eines einheitlichen Verständnisses der Verbraucher ist Rechnung zu tragen.
- Artikel 10 Absatz 2: Die Kommission kann Anhang III, in dem zusätzliche verpflichtende Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln festgelegt sind, ändern, um die Information des Verbrauchers über diese Lebensmittel sicherzustellen und dem technischen Fortschritt, dem Stand der Wissenschaft, dem Schutz der Gesundheit der Verbraucher oder der sicheren Verwendung eines Lebensmittels Rechnung zu tragen.
- Artikel 12 Absatz 3: Die Kommission kann Kriterien festlegen, anhand deren bestimmte verpflichtende Angaben auf andere Weise als auf der Verpackung oder auf dem Etikett ausgedrückt werden können, wenn eine andere Weise für bestimmte verpflichtende Angaben besser geeignet ist. In diesen Fällen ist derselbe Umfang an Informationen wie auf der Verpackung oder auf dem Etikett zu gewährleisten, und Nachweisen eines einheitlichen Verständnisses der Verbraucher und der verbreiteten Nutzung der entsprechenden Ausdrucksmittel durch die Verbraucher ist Rechnung zu tragen.

---

[1] Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

- Artikel 13 Absatz 4: Damit die Ziele der Verordnung erreicht werden, muss die Kommission Vorschriften zur Lesbarkeit der verpflichtenden Angaben festlegen. Unbeschadet von Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 2 kann die Kommission die Anforderung, dass die Bezeichnung des Lebensmittels, die Nettofüllmenge des Lebensmittels und – für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent – die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent in demselben Sichtfeld erscheinen, auf weitere verpflichtende Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln ausdehnen.
- Artikel 19 Absatz 2: In Ausnahmefällen kann die Kommission – unter Berücksichtigung der Bedeutung eines Zutatenverzeichnisses für die Verbraucher bei bestimmten Arten oder Klassen von Lebensmitteln – die Liste der Lebensmittel, für die ein Zutatenverzeichnis nicht erforderlich ist, ergänzen, sofern das Fehlen des Zutatenverzeichnisses nicht dazu führt, dass Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung unzureichend informiert werden.
- Artikel 21 Absatz 2: Die Kommission überprüft das Verzeichnis der Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, in Anhang II und aktualisiert es erforderlichenfalls, um eine bessere Information der Verbraucher sicherzustellen und den neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen Rechnung zu tragen.
- Artikel 23 Absatz 2: Die Kommission kann für bestimmte Lebensmittel eine andere Art der Angabe der Nettofüllmenge als Volumeneinheiten (Liter, Zentiliter, Milliliter) für flüssige Erzeugnisse oder als Masseneinheiten (Kilogramm, Gramm) festlegen, um ein besseres Verständnis der Verbraucher für die Information über Lebensmittel auf der Kennzeichnung sicherzustellen.
- Artikel 30 Absatz 6: Um der Bedeutung der Angaben Rechnung zu tragen, kann die Kommission durch Hinzufügung oder Streichung die Listen der folgenden Angaben ändern: Angaben, durch die die verpflichtende Nährwertdeklaration ergänzt werden kann (Artikel 30 Absatz 2), Angaben in der Nährwertdeklaration, die wiederholt werden können (Artikel 30 Absatz 3), Inhalt der freiwilligen Nährwertdeklaration, sofern diese bei alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von weniger als 1,2 Volumenprozent vorhanden ist (Artikel 30 Absatz 4), und Inhalt der freiwilligen Nährwertdeklaration, sofern diese bei nicht vorverpackten Lebensmitteln vorhanden ist (Artikel 30 Absatz 5).
- Artikel 31 Absatz 2: Die Kommission kann Umrechnungsfaktoren für die Vitamine und Mineralstoffe, die in der Nährwertdeklaration angegeben werden können, festlegen, damit der Gehalt solcher Vitamine und Mineralstoffe in Lebensmitteln genauer berechnet werden kann.
- Artikel 36 Absatz 4: Wenn Lebensmittelunternehmer auf abweichender Basis freiwillige Informationen über Lebensmittel bereitstellen, die Verbraucher irreführen oder zu Verwechslungen führen könnten, kann die Kommission zusätzliche Fälle der Bereitstellung freiwilliger Informationen über Lebensmittel über die in Artikel 36 Absatz 3 genannten Fälle hinaus vorsehen, um eine angemessene Information der Verbraucher sicherzustellen.
- Artikel 46: Vorbehaltlich der oben genannten Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 2 in Bezug auf die Änderung von Anhang III bzw. Anhang II kann die Kommission die Anhänge ändern, um dem technischen Fortschritt, dem Stand der Wissenschaft, der Gesundheit der Verbraucher oder dem Informationsbedarf der Verbraucher Rechnung zu tragen.

2. Rechtsgrundlage

Mit Artikel 51 Absatz 2 der Lebensmittelinformationsverordnung wurde der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 2, Artikel 30 Absatz 6, Artikel 31 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 4 und Artikel 46 zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 12. Dezember 2011 übertragen. Die Kommission musste spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die mit der Lebensmittelinformationsverordnung übertragenen Befugnisse erstellen. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume von jeweils fünf Jahren, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Am 11. März 2016 nahm die Kommission einen ersten Bericht[2] über die Ausübung der ihr übertragenen Befugnisse gemäß der Lebensmittelinformationsverordnung an. Darin wurden die während des betreffenden Zeitraums durchgeführten Tätigkeiten beschrieben.

3. Ausübung der Befugnisübertragung

Seit dem 11. März 2016 hat die Kommission keine Notwendigkeit festgestellt, von den ihr mit der Lebensmittelinformationsverordnung übertragenen Befugnissen Gebrauch zu machen. Obwohl alle ihr übertragenen Befugnisse nach wie vor angemessen sind, war die Entscheidung, sie nicht in Anspruch zu nehmen, das Ergebnis einer regelmäßigen, fundierten Einschätzung der Aspekte, die Gegenstand der Befugnisübertragung sind, im betreffenden Zeitraum, und zwar auf der Grundlage der Rückmeldungen von nationalen Behörden, Verbrauchern und Interessenträgern und unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der Umsetzung der Lebensmittelinformationsverordnung.

Insbesondere sind in Artikel 13 Absätze 1 bis 3 der Lebensmittelinformationsverordnung die Anforderungen an die Darstellung der verpflichtenden Angaben festgelegt, damit diese deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft angebracht werden. Damit vor allem die Lesbarkeit gewährleistet ist, sind in Artikel 13 Absätze 2 und 3 sowie in Anhang IV der Verordnung Mindestanforderungen an die Schriftgröße entsprechend der Materialoberfläche vorgesehen. Die „Lesbarkeit“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe m der Lebensmittelinformationsverordnung bezieht sich auch auf andere Aspekte der Aufmachung, wie Zeichen- und Zeilenabstand, Strichstärke der Schrift, Schriftfarbe, Schriftart, Verhältnis zwischen Buchstabenbreite und -höhe und Kontrast zwischen Schrift und Hintergrund. In diesem Zusammenhang ist die Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung verpflichtet, Vorschriften zur Lesbarkeit festzulegen, damit die Ziele der Verordnung erreicht werden. Die Umsetzung der Artikel 13 Absätze 1 bis 3 der Lebensmittelinformationsverordnung hat bisher keine Anhaltspunkte dafür erbracht, dass die bestehenden Vorschriften nicht ausreichen, um die klare Lesbarkeit der verpflichtenden Angaben zu gewährleisten. Angesichts des übergeordneten Ziels, ein Gleichgewicht zwischen dem Verbraucherschutz und einer reibungslosen Geschäftstätigkeit der Lebensmittelunternehmen herzustellen, hat die Kommission es im fraglichen Zeitraum nicht für angebracht gehalten, von der ihr übertragenen Befugnis zur Einführung zusätzlicher

[2] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Ausübung der auf die Kommission übertragenen Befugnis gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel. COM(2016) 138 final.

Anforderungen in Bezug auf die Lesbarkeit der verpflichtenden Angaben Gebrauch zu machen.

Des Weiteren ist die Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Lebensmittelinformationsverordnung verpflichtet, das Verzeichnis der Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, in Anhang II systematisch zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Aufgrund dieser systematischen Überprüfung aktualisiert die Kommission das Verzeichnis erforderlichenfalls, um eine bessere Information der Verbraucher sicherzustellen und den neusten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Die Kommission hat im betreffenden Zeitraum die Situation in Bezug auf Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, im Einklang mit der genannten Bestimmung genau überwacht und keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass weitere Schritte zur Änderung von Anhang II der Lebensmittelinformationsverordnung notwendig sind.

Wie die Kommission in ihrem Bericht vom 11. März 2016 über die Ausübung der ihr übertragenen Befugnisse angekündigt hat, wurde Artikel 18 Absatz 5 der Lebensmittelinformationsverordnung zum 1. Januar 2018 gestrichen.

4. Schlussfolgerung

Seit dem 11. März 2016 hat die Kommission von den ihr mit der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 übertragenen Befugnissen keinen Gebrauch gemacht. Sie ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.